

Richtlinie

für das Anbringen von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen (Wahlplakatierungsrichtlinie) in der Stadt Pößneck

vom 12.03.2024

Diese Richtlinie dient der sachgerechten Anwendung von straßenrechtlichen Vorschriften und zur Wahrung des Ortsbildes. Des Weiteren soll die Wahlplakatierungsrichtlinie eine einheitliche Ausübung der Wahlwerbung während des Wahlkampfes regeln.

Für die am 26.05.2024 stattfindende Bürgermeister-, Stadtrats- und Kreistagswahl, sowie für die Europawahl mit eventueller Bürgermeisterstichwahl am 09.06.2024 gilt daher folgendes:

- 1) Die Wahlplakatierungsrichtlinie findet Anwendung bei Bewerbern die zur Bürgermeister-, Stadtrats- und / oder Kreistagswahl, sowie Europawahl zugelassen sind.
- 2) Die **Wahlwerbung zur Kommunalwahl** ist im Zeitraum vom **07.04.2024** (7 Wochen vor dem Wahltermin) bis zum **02.06.2024** (1 Woche danach) zulässig. Die Wahlwerbung für die **Europawahl** ist vom **21.04.2024** bis zum **16.06.2024** möglich. Während den vorgenannten Zeiten bedarf es keiner Sondernutzungslaubnis.
- 3) Zur besseren Koordinierung der Wahlwerbung besteht dennoch eine Anzeigepflicht. Die Anzeigen sind an die Stadtverwaltung Pößneck, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Neustädter Straße 1 in 07381 Pößneck zu richten (E-Mail: ordnungsamt@poessneck.de oder FAX: 03647/5005262).
- 4) Für die sich an der Wahl beteiligenden Bewerber stellt die Stadt Pößneck während der Wahlkampfphase 3 Großwerbeaufsteller zur Verfügung. Diese befinden sich an folgenden Standorten:
 - Dorfplatz Schlettwein
 - Raniser Straße
 - Kreuzung Wernburger Weg / Berthold-Brecht-Straße
- 5) Sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird, ist das Anbringen zusätzlicher Plakate nur an Straßenlaternen mit kunststoffbeschichteten Draht oder Kabelbindern zulässig.

Befinden sich die Straßenlaternen direkt im Bereich des Gehweges, so müssen die Wahlplakate in einer Höhe von 2,00 m (Plakatunterkante) angebracht werden.

Innerhalb von 30 m vor Verkehrsinseln, Ampelanlagen und Kreuzungen/Kreisverkehren ist das Anbringen von Plakaten nicht zulässig. Gleiches gilt für eine direkte Anbringung an o.g. Verkehrseinrichtungen. Des Weiteren dürfen Wahlplakate nicht an Bäumen und anderen Pflanzen angebracht werden.

Die im Stadtgebiet befestigten Plakatrahmen sollen nicht genutzt werden, weil diese nur begrenzt zur Verfügung stehen.

- 6) Die maximale Größe der Wahlplakate darf das Format DIN A 1 nicht überschreiten.
- 7) Auf dem Marktplatz und dem Kirchplatz dürfen aufgrund der Stadtbildpflege keine Wahlplakate angebracht werden. Ausnahmen können nur während dort stattfindender Wahlveranstaltung zugelassen werden.

- 8) Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten (§ 10 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz; § 4 EuWG i. V. m. § 32 BWG).
- 9) Die Standorte für das Aufstellen von Großwerbeaufstellern, Sonderaufstellern etc. sind mit der Stadtverwaltung Pößneck vorher abzustimmen. Das gleiche gilt für Informationsstände.
- 10) Nach Ablauf des 02.06.2024 ist die gesamte Wahlwerbung für Kommunalwahl ordnungsgemäß und vollständig zu entfernen. Die Wahlwerbung für die Europawahl ist nach dem 16.06.2024 zu entfernen.
- 11) Werden Wahlplakate entgegen der Nr. 5 Wahlplakatierungsrichtlinie angebracht und gefährden oder beeinträchtigen diese den Straßenverkehr, so können die Wahlplakate kostenpflichtig durch die Stadt Pößneck entfernt werden. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Nr. 8 und Nr. 10 Wahlplakatierungsrichtlinie.

Pößneck, den 12.03.2024



Michael Modde
Bürgermeister